

**BFH: Änderung der Schenkungsteuerfestsetzung für Vorerwerb kein rückwirkendes Ereignis**

Der BFH hat mit Urteil vom 12.07.2017 ([II R 45/15](#)) entschieden, dass die Änderung der Schenkungsteuerfestsetzung für einen Vorerwerb kein rückwirkendes Ereignis darstellt.

In dem Urteilsfall hatte das Finanzamt die Schenkungsteuer für einen Ersterwerb und einen zeitlich späteren Nacherwerb eines Erwerbers von demselben Schenker festzusetzen. Nach mehreren Änderungsbescheiden setzte das Finanzamt die Steuer für den Ersterwerb schließlich endgültig fest. Infolgedessen setzte das Finanzamt Jahre später für den Nacherwerb eine erhöhte Steuer fest, gestützt auf die Änderungsvorschrift des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. Zu diesem Zeitpunkt war die Festsetzungsfrist für den Nacherwerb – vorbehaltlich der speziellen Anlaufhemmung in § 175 Abs. 1 Satz 2 AO – bereits abgelaufen. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Einspruch blieb erfolglos. Das Finanzgericht gab der hiergegen eingereichten Klage statt.

Der BFH wies die seitens der Finanzverwaltung gegen die Entscheidung des Finanzgerichts eingelegte Revision als unbegründet zurück. Aufgrund der Selbstständigkeit der Besteuerung der einzelnen Erwerbe seien die im Rahmen von § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG einzubeziehenden Vorerwerbe dem letzten Erwerb mit den materiell-rechtlich zutreffenden Werten hinzuzurechnen. Der richtige Wertansatz für die Vorerwerbe könne jedoch bei der Besteuerung des letzten Erwerbs nur berücksichtigt werden, wenn der Erlass oder die Änderung des Bescheids für den letzten Erwerb verfahrensrechtlich möglich sei.

Dabei könne eine Änderung nicht auf § 14 Abs. 2 ErbStG n.F. (findet Anwendung auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31.12.2008 entsteht) gestützt werden. § 14 Abs. 2 ErbStG n.F. sei keine Änderungsvorschrift, sondern nach dem klaren Wortlaut eine Regelung zur Bestimmung der Festsetzungsfrist für den späteren Erwerb. Der Gesetzgeber habe mit der Schaffung des § 14 Abs. 2 ErbStG n.F. der Situation eines nachträglichen zurückwirkenden Wegfalls der Steuervergünstigungen nach § 13a und/oder § 19a ErbStG Rechnung tragen wollen. Wirke sich ein solches rückwirkendes Ereignis im Rahmen von § 14 ErbStG auch auf einen Nacherwerb aus, so soll die Festsetzungsfrist für einen späteren Erwerb nicht vor dem Ablauf der Festsetzungsfrist für den früheren Erwerb ablaufen. Ob die Voraussetzungen für den erstmaligen Erlass oder die Änderung eines Steuerbescheids für den späteren Erwerb erfüllt sind, sei allerdings auch in diesem Zusammenhang bei der Steuerfestsetzung für diesen Erwerb eigenständig zu prüfen. Der Steuerfestsetzung für den früheren Erwerb komme insoweit ebenfalls keine materiell-rechtliche Bedeutung zu.

Der BFH hatte bereits früher entschieden (Urteil v. 09.07.2009 (II R 55/08), dass – bei der Anwendung des § 14 ErbStG für mehrere Erwerbe innerhalb von zehn Jahren – der Steuerbescheid für den Vorerwerb kein Grundlagenbescheid für die nachfolgenden Erwerbe darstellt. Überdies hat er nunmehr klargestellt, dass eine Änderung des Steuerbescheids für den Vorerwerb auch kein rückwirkendes Ereignis in Bezug auf die Steuerfestsetzung für den Nacherwerb darstellt.

Deshalb durfte im Streitfall der Steuerbescheid für den Nacherwerb nicht mehr geändert werden. Die Festsetzungsfrist diesbezüglich war bereits abgelaufen. Auch die in § 175 Abs. 1 Satz 2 AO geregelte spezielle Anlaufhemmung war nicht anzuwenden.

### **FG Düsseldorf: Vorlagebeschluss an den EuGH zur Erhebung der Steuer-ID von Mitarbeitern durch den Zoll**

Nach dem Inkrafttreten des Unionszollkodex (UZK) und der damit verbundenen Erforderlichkeit der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen fordern die deutschen Zollbehörden die Unternehmen zur Angabe der Steuer-ID von Mitarbeitern in diversen Positionen auf, um die steuerrechtliche Zuverlässigkeit des Antragstellers zu prüfen, die eine neu geschaffene Voraussetzung für verschiedene Bewilligungen darstellt.

Als Rechtsgrundlage hierfür beruft sich die deutsche Zollverwaltung auf Art. 39 lit. a UZK, der regelt, dass der Antragsteller keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit begangen haben darf. Dieser Ansatz wird von der Wirtschaft heftig kritisiert und auch abgelehnt.

Problematisch ist ferner die Bestimmung des von der Prüfung der Zuverlässigkeit erfassten Personenkreises. Nach Art. 24 Abs. 1 UZK-IA ist von der Prüfung „die Person erfasst, die für das antragstellende Unternehmen verantwortlich ist oder die Kontrolle über seine Leitung ausübt“ (lit. b) bzw. „der Beschäftigte des Antragstellers, der für dessen Zollangelegenheiten zuständig ist“ (lit. c). Die deutsche Zollverwaltung hat indes die Abfrage bis hin zu Aufsichtsratsmitgliedern ausgedehnt.

Ein Logistikunternehmen hat gegen das Vorgehen der Zollbehörden geklagt. Mit Beschluss vom 09.08.2017 ([4 K 1404/17 Z](#)) hat das FG Düsseldorf nun dem EuGH (Rs. C-496/17) die Frage vorgelegt, ob es mit Europäischem Recht vereinbar ist, dass die Zollverwaltung Unternehmen zur Angabe der Steuer-ID von Mitarbeitern auffordert. Nach Auffassung des Gerichts sei der von der Abfrage der Steuer-ID betroffene Personenkreis nach Art. 24 UZK-IA im Hinblick auf Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Schutz personenbezogener Daten) bedenklich. Hiernach dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte Zwecke erhoben werden.

Zweifel hatte das Gericht auch an der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des betroffenen Personenkreises. So sei schon fraglich, ob es absolut notwendig sei, auch die personenbezogenen Daten der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Abteilungsleiter und Leiter der Buchhaltung abzufragen, die als solche nicht mit der Bearbeitung zollrechtlicher Fragen befasst seien. Im Übrigen stünde die Steuer-ID auch in keiner direkten Verbindung zu der Beurteilung der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit.

Angesichts der unklaren Rechtslage stellt sich die Frage, wie sich Unternehmen bis zu einer endgültigen Entscheidung des EuGH verhalten sollten. Die Praxis

der Zollverwaltung ist bisher unterschiedlich. Teilweise wurden bereits vor dem Beschluss des FG Düsseldorf großzügige Fristverlängerungen hinsichtlich der Angabe der Steuer-ID gewährt, während gleichzeitig andere Ämter eine Fristverlängerung gänzlich ablehnten. Zwar reagierte die Zollverwaltung auf den Beschluss bereits mit einer Anpassung des Fragebogens hinsichtlich der Personen, die eine direkte Entscheidungsbefugnis in Zollangelegenheiten haben. Ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen aller Zollämter hinsichtlich der Gesamthematik ist allerdings auch nach dem Beschluss des FG Düsseldorf nicht zu erwarten. Ratsam bleibt nur die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Hauptzollamt und die Verständigung über das weitere Vorgehen. Ein schlichtes Abwarten, wie der EuGH entscheidet, ist vor dem Hintergrund des Zeitrahmens wohl eher als kritisch anzusehen.

### Alle am 30.08.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 45/15</a>	12.07.2017	Änderung der Schenkungsteuerfestsetzung für den Vorerwerb kein rückwirkendes Ereignis
<a href="#">XI R 40/14</a>	31.05.2017	Kein Abzug anteiliger Vorsteuern aus der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes einer Lotsenbrüderschaft beim Seelotsen
<a href="#">XI R 12/15</a>	28.06.2017	Zum Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Sporthalle - Berücksichtigung von Verfahrensrügen

### Alle am 30.08.2017 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX B 26/17</a>	01.08.2017	Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts
<a href="#">V R 31/16</a>	31.05.2017	Landwirtschaftliche Betriebshilfe - Umsatzsteuerfreiheit
<a href="#">I R 48/16</a>	29.03.2017	Steuerliche Behandlung der Einkünfte des Geschäftsführers einer luxemburgischen S.a.r.l.
<a href="#">III B 90/16</a>	28.06.2017	Versäumnis der Ausschlussfrist zur Angabe von Tatsachen
<a href="#">XI R 39/14</a>	31.05.2017	Zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Vorsteuern von Seelotsen einer Lotsenbrüderschaft - Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 31.05.2017 XI R 40/14

### Alle bis zum 01.09.2017 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#">III C 3 - S 7329/17/10001 (2017/0745915)</a>	01.09.2017	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2017

### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

### München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

### Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

### Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

### Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Eva Doyé

Brandstwierte 4 • 20457 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

### Kolbermoor

Andreas Ochsner

Carl-Jordan-Straße 18 • 83059 Kolbermoor

T +49 (0) 8031 87095-0 • F: +49 (0) 8031 87095-250

### Köln

Stefan Hölzemann

Sachsenring 83 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

### Regensburg

Andreas Schreib

Lilienthalstraße 7 • 93049 Regensburg

T: +49 (0) 941 383 873-128 • F: +49 (0) 941 383 873-130

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.